Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 62 (1942)

Artikel: Staat, Kirche und Strafrecht im Alten Zürich
Autor: Ruoff, W.H.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985628

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus der
Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels
14. Jahrhundert

Obere Hälfte:
Gott überreicht dem Kaiser das weltliche, dem Papst das geistliche Schwert

Untere Hälfte:
Der Kaiser hält dem Papst den Steigbügel des Sattels

Staat, Kirche und Strafrecht im Alten Zürich.

Von Dr. W. H. Ruoff.

Nach einem Vortrag,
gehalten in der Antiquarischen Gesellschaft Zürich am 8. November 1940.

---

1. Lehre und Wirklichkeit im Verhältnis von Staat und Kirche im Mittelalter.

Im Evangelium von Lukas steht im 22. Kapitel, 24. bis 38. Vers, eingeschoben zwischen dem letzten Abendmahle und dem Gange zum Ölberg, jene Erzählung von dem Gezänk der Jünger, welcher von ihnen für den größten gehalten werden solle. Nachdem dann Christus die Verleugnung durch Petrus vorhergesagt hat, befiehlt er ihnen, sich ein Schwert zu kaufen. Sie aber sprachen: Herr, siehe, hier sind zwei Schwerter. Er aber sprach zu ihnen: Das ist genug.

An diese reichlich dunkle Stelle knüpfte das Mittelalter an, indem es, dies Schwert als Zeichen der Gewalt auffassend, in mystischer Umdeutung erklärte: Zwei Schwerter ließ Gott auf Erden zurück, die Christenheit zu beschirmen. Dem Papste ist gesetzt das geistliche Schwert, dem Kaiser das weltliche. So sagt es der Sachsenspiegel aus dem Beginne des 13. Jahrhunderts, der dann fortfährt: Dem Papste ist auch gesetzt, zu bescheidener Zeit auf einem blanken Pferde zu reiten, und der Kaiser soll ihm dazu den Stegreif halten, daß sich der Sattel nicht entwinde. Damit hat es folgende Bewandtnis: Was dem Papste widersteht, daß er es mit dem geistlichen Gerichte nicht zu bezwingen vermag, das soll der Kaiser mit dem weltlichen Gerichte zwingen, dem Papste gehorsam zu sein. Gleicherweise soll auch die geistliche Gewalt dem weltlichen Gerichte helfen, so es ihrer bedarf.

Bilderhandschriften des Sachsenspiegels zeigen denn auch Kaiser und Papst, engumschlungen auf einem gemeinsamen Throne sitzend, gemeinsam die Welt regierend.

In Wirklichkeit war es mit der Einigkeit nicht so weit her; ein schöner Teil des Mittelalters ist von Kämpfen zwischen Kaiser und Papst, zwischen weltlicher und geistlicher Macht erfüllt. Dem allgemeinen Stande dieses Kampfes entspricht es, wenn in dem kurz nach Beendigung des Interregnums entstandenen Schwabenspiegel Gott beide Schwerter St. Peter übergibt, der Papst erst dann eines an den Kaiser weiterverleiht.

Wenn nun auch der Schwabenspiegel, der so die Vorherrschaft der Kirche vertritt, im Süden des Reiches entstanden ist und in vielen Handschriften auf dem Boden der heutigen Schweiz verbreitet war, so will das gar nicht heißen, daß etwa der Süden im Gegensatz zum Norden auf der päpstlichen Seite gestanden hätte. Im Gegenteil hielt Zürich, das uns hier ja besonders interessiert, sich meist an den Kaiser, nahm auch im 14. Jahrhundert wegen dieser Haltung einen vieljährigen Bann auf sich, blieb ohne öffentlichen Gottesdienst. Es tat dies allerdings nicht aus reiner Kaisertreue, sondern auch im eigenen, wohlverstandenen Interesse.

Das Interregnum, die kaiserlose, die schreckliche Zeit, hatte außer dem Papsttum ja auch die kleinen Gewalten im Reiche gestärkt, vor allem die Städte. Und diese nahmen den Kampf gegen die Machtansprüche der Kirche auf. Nur ging es jetzt nicht mehr um große politische Fragen, um Kaiserwahl, Bestätigung, Krönung und dergleichen, sondern um Alltäglichkeiten.

Soziologisch gesehen ist aber gerade hier ein Zusammenprall der beiden Mächte ohne die Unterordnung der einen unter die andere sozusagen unvermeidlich. Denn, nicht nur decken sich Staats- und Kirchenvolk in der Untersuchungszeit weitgehend, sondern auch der Gegenstand ihres Handelns ist bis zu einem gewissen Grade derselbe, nämlich: die christliche Gestaltung des menschlichen Daseins. Nirgends tritt der „eine Gegenstand" so deutlich in unser Bewußtsein, wie im Strafrecht. Sünde und strafrechtliches Unrecht decken sich fast vollständig. Es gibt keinen strafrechtlichen Tatbestand, der nicht zugleich Sünde ist. Kann er nicht nach Wortlaut oder Auslegung einem bestimmten

religiösen Gebote oder Verbote untergeordnet werden, so fällt er immer noch unter die allgemein anerkannte Gehorsamspflicht gegenüber der Obrigkeit.

Nehmen wir etwa eine alte, 1466 möglicherweise in Zürich abgeschriebene Auslegung der zehn Gebote zur Hand[1]), so finden wir darin in die zehn Tatbestände des alten Testamentes eingeordnet ein fast vollständiges System der damaligen weltlichen Straftatbestände. Unter das 1. Gebot: „Du solt nit frembd Göt anbeten", fällt auch die Ungläubigkeit, fällt Zauberei („es wer denne, das si es allein um Kurzwil tribint"), fallen (wiederum mit Ausnahmen) Stunden- und Tagewählerei, fällt das Gottversuchen „mit Fürsatz, als die tůnd, die das Haißysen tragen wellent", d. h. das seit Beginn des 13. Jahrhunderts von der Kirche verbotene Gottesurteil.

Im 2. Gebote: „Du solt den Namen Gottes nit üppenklichen nemmen", sind Schwören, Meineide, Fluchen begriffen; besonders erwähnt wird das Schwören und im Herzen sagen, es sei nicht wahr (d. h. die reservatio mentalis). Ausdrücklich hingegen wird der Eid erlaubt: um Feinde zu versöhnen, Frieden zu festigen, die Wahrheit zu beschirmen und am Rechte zu bezeugen. Ferner darf man, so man sieht, daß es einem unschuldigen Menschen an Zeugnis gebricht, wohl mit ihm schwören und dadurch zu Hilfe kommen; d. h. hier wird die Eideshilfe, auf die wir noch zu sprechen kommen, kirchlich sanktioniert.

Beim 5. Gebot: „Du solt niemand ertöden", folgt eine Abhandlung über die Notwehr, Notwehrüberschreitung und Ungefährwerk. Dem 7. Gebote: „Du solt nit stelen", werden z. B. alle Betrügereien, Fundunterschlagung, Hehlerei, Wucher, Falschmünzerei untergeordnet.

Und so geht es weiter durch den ganzen Dekalog hindurch. Sünde ist Untat, Untat ist Sünde.

In dieser Einheit von Recht und Moral liegt der Keim zu der einen Seite des Gegensatzes Staat–Kirche beschlossen, es geht um den einen Gegenstand, um die Entscheidung, ob eine Sache weltlich oder geistlich sei, um die sachliche Zuständigkeit.

---

[1]) Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 130; der Verfasser dieses Gespräches von den zehn Geboten ist der 1392 gestorbene Provinzial der Straßburger Franziskanerprovinz, Marquart von Lindau. Vorbesitzer der Handschrift war einmal Junker Hans Peter von Fulach zu Flaach; vergl. Handschriftenkataloge der Zentralbibliothek.

Damit vermischt sich im geschichtlichen Ablauf des Kampfes zwischen Staat und Kirche noch etwas anderes, das wir mit Vorteil von der sachlichen Zuständigkeit scharf trennen, nämlich die Frage der persönlichen Zuständigkeit. Die römisch-katholische Kirche nahm und nimmt auch heute noch[2]) das Recht für die geistlichen Personen in Anspruch, von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen zu sein.

2. Die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen.

Gerade hier setzte der Kampf ein, was bei der Stärke der Geistlichkeit in der Stadt nicht weiter verwunderlich ist. In einem Anhange zu Edlibachs Chronik werden um 1500 herum für die Stadt Zürich 214 geistliche Personen genannt. Doch sind darin die Laienbrüder der Männerklöster, die Schwestern in der Stadt, sowie das ganze, außerhalb der Mauern, aber innerhalb der Kreuze, d. h. im städtischen Gerichtskreise, gelegene Kloster Selnau nicht mitgerechnet, so daß wir die Zahl der nach strenger kirchlicher Forderung von der ordentlichen Strafgewalt ausgenommenen geistlichen Einwohner mit 3—400, bei einer Gesamtbevölkerung von nicht ganz 5000 Leuten, wohl eher zu niedrig als zu hoch einschätzen.

Das enge Zusammenleben in den Städten mit ihrer stark gemischten Bevölkerung bot, verglichen mit dem offenen Lande, zahlreiche Reibungsflächen dar. Hier genügten die durch Geldentwertung ohnehin kleinen Strafansätze des allgemeinen Landrechtes nicht mehr. Es gehört zu den bedeutendsten Errungenschaften des 13. Jahrhunderts, im sogenannten Einungsrecht auch neue, meist zusätzliche Strafen eingeführt zu haben.

Hier tritt uns deutlich greifbar ein Neues entgegen: Es ist nicht mehr unmittelbar Gott, der etwas befiehlt, sondern die Bürger selbst haben den Richtebrief, wie die Einung in Zürich heißt, durch Friede und Besserung, der Stadt zu Ehren, unter sich aufgesetzt, darnach der Rat richten soll. Statt aus einer irrationalen Wurzel, dem Bibelglauben heraus, wird das neue Recht aus dem Willen zur Ordnung begründet.

Diesem Ordnungswillen stand nun der Anspruch der Geistlichkeit auf eigene Gerichtsbarkeit entgegen. Doch schon 1304

---

[2]) Codex iuris canonici, Can. 120 et 614.

wurde durch einen vom zuständigen Konstanzer Bischof, Heinrich von Klingenberg, beurkundeten und bestätigten Vertrag zwischen der Geistlichkeit der Abtei zum Fraumünster und der Propstei zum Großmünster einerseits und dem Rate der Stadt, sowie der Gemeinde von Rittern und Burgern[3]) andererseits eine vom kanonischen Dekretalenrecht abweichende Regelung getroffen. Ich will hier den Inhalt nur in Kürze berühren; für Einzelheiten sei auf die beiden Arbeiten von R. Bader[4]) und A. Bauhofer[5]), sowie auf den Text des Vertrages selbst, der als 6. Buch dem Richtebrief einverleibt wurde[6]), hingewiesen.

Aus den Chorherren der Abtei wurde ein und aus denjenigen der Propstei wurden zwei Herren von den Kapiteln der betreffenden Gotteshäuser zu Richtern gewählt. Verübte nun ein Weltgeistlicher der Stadt oder ein Schüler eines der beiden Stifte gegenüber einem Laien einen Unfug oder Frevel, so mußte ihn dieser vor den drei Pfaffenrichtern belangen. Hatte umgekehrt ein Geistlicher über einen Laien zu klagen, so stand die Gerichtsbarkeit dem städtischen Rate zu.

Der Kirche blieb also der privilegierte Gerichtsstand der Kleriker wenigstens passiv erhalten. Geistliche konnten nach dem Vertrage nur von einem geistlichen Gerichte, eben den Pfaffenrichtern, abgeurteilt werden. Das war insofern wichtig, als nach katholischer Auffassung die Geistlichen durch die Weihen zu etwas Geheiligtem, Unverletzbarem wurden. Ja, selbst wenn sie an ihnen frevelnde Laien gerichtlich nur vor Rat belangen durften, so hatten sie in der Beichte doch noch ein Mittel, den Täter mit kirchlichen Strafen zu belegen, denn ein Frevel an einem Geistlichen war ein Sakrileg, war schwere Sünde.

Hingegen scheint es, daß die drei Pfaffenrichter ihren Entscheidungen nicht das kanonische Recht, sondern die Bestimmungen des Richtebriefes zugrunde legen mußten.

Wahrscheinlich hat Bader recht, wenn er aus dem Stillschweigen des Richtebriefes und aus der allgemeinen Übung

---

[3]) D. h. noch ohne die Handwerker, die erst 1336 in den politischen Gemeindeverband eingeordnet wurden.

[4]) Reinhold Bader, Der Klerus und sein Recht nach dem Zürcher Richtebrief, Zürich 1901.

[5]) Arthur Bauhofer, Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit, in Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Bd. 16, 1936.

[6]) Herausgegeben von F. Ott im Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. V, 1847.

schloß, daß sich der Vertrag nur auf die Weltgeistlichkeit, nicht aber auf die Ordensniederlassungen bezog.

Wir sehen also, daß 1304 die Stellung der Kirche noch ziemlich fest war. Im Verlaufe der folgenden zwei Jahrhunderte aber bröckelte sie immer mehr ab, ohne daß wir die einzelnen Stufen genau festzulegen vermöchten. Es fehlt an Quellen.

Immerhin läßt der Vertrag von 1366, den Bischof Heinrich III. mit Zürich schloß, als er vorübergehend das bischöfliche Gericht von Konstanz in unsere Stadt verlegte, einige Schlüsse zu. Im großen und ganzen entsprechen die Bestimmungen dem Abkommen von 1304. Aber bereits ist der Kreis der Privilegierten auf die Geweihten beschränkt, während im Richtebrief auch ungeweihte Schüler darunter begriffen waren.

Einen gewissen Abschluß der im Rahmen des Katholizismus möglichen Entwicklung zeigt der neue Vertrag, den 1506 Zürich für die Landgeistlichen mit Bischof Hugo von Hohenlandenberg schloß. Hier erhält der Rat die ausschließliche Befugnis, sowohl Laien wie Geistliche, die miteinander frevelten, abzuurteilen; erhält ferner das Recht, wenn eine solche Untat nicht geklagt wurde, von sich aus eine Untersuchung anzuheben. Nur dadurch, daß die Buße des Geistlichen dem Bischof von Konstanz zufällt, ist der Anspruch des kanonischen Rechtes auf die Gerichtsbarkeit in etwas anerkannt, ist der Schein bis zu einem gewissen Grade gewahrt.

Mit großer Bestimmtheit wird aber dem Bischof das alleinige Recht zuerkannt, Geistliche, die ein schweres Verbrechen begangen hatten, auf dem nach weltlichem Rechte eine peinliche Strafe, also mindestens eine körperliche Züchtigung, eine Verstümmelung oder vielleicht gar der Tod stand, selbst abzuurteilen. Etwas anderes wäre ein Eingriff in eine der Grundlagen des Katholizismus selbst gewesen.

Wir dürfen wohl mit Bauhofer, der dies weiter begründet, annehmen, daß für die städtische Geistlichkeit um jene Zeit dasselbe galt: alleinige Zuständigkeit des Rates bei Freveln, des Bischofs bei malefizischen Sachen. Doch hatte der Rat bei peinlichen Sachen auch gegen Geistliche ein Voruntersuchungsrecht.

Den letzten Schritt zu tun, war der Reformation vorbehalten. 1523 kündigte der Rat den Vertrag von 1506. Eine endgültige, innerlich begründete Lösung brachte aber erst der Fall

der typisch katholischen Auffassung des Priesterstandes als einer besonderen Schicht und deren Ersetzung durch die Lehre vom allgemeinen Priestertum. Der reformierte Geistliche hatte kein Anrecht mehr auf eine Sonderbehandlung, denn er besaß nicht mehr jenen ihn über alle Laien erhebenden Charakter, den die katholische Kirche auf Christus selbst zurückführt, auf Christus, der eine dreifache Gewalt, d. h. die Lehrgewalt, die priesterliche und die königliche oder Hirtengewalt unmittelbar und ausschließlich auf die Apostel und deren Nachfolger übertragen haben soll.

Wenn die von den Reformatoren eingeführte Kirchensynode eine gewisse Aufsicht über die Geistlichen ausübte, so war das keineswegs die Wiederherstellung einer geistlichen Gerichtsbarkeit; die Pfarrer wurden durch die Synode nur zensiert und verwarnt, wenn es aber wirklich etwas zu bestrafen gab, an den Rat überwiesen.

3. Die Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Sittlichen.

Befassen wir uns nun kurz mit der sachlichen Zuständigkeit, d. h. fragen wir: Welche Dinge gehörten in den Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit? Hier treffen sich Staat und Kirche vor allem auf dem Gebiete des Sittlichen. Da muß selbst eine ganz auf römisch-katholischem Boden stehende Verfasserin wie Josy-Maria Steffen-Zehnder in ihrer Arbeit über „Das Verhältnis von Staat und Kirche im spätmittelalterlichen Zürich“[7]) zugeben, daß diese Dinge nicht nur eine geistliche Seite haben, sondern auch das Weltliche berühren. Deshalb könne man auch nicht von eigentlicher Verletzung des Kirchenrechtes sprechen, ausgenommen bei den Verordnungen über Ehebruch. Gerade beim Ehebruch aber treffen wir zu Anfang des 15. Jahrhunderts jene Forderung der Spiegel erfüllt, nach denen der weltliche Arm dem geistlichen helfen solle, wenn dieser sich nicht durchzusetzen vermag. Im Anhange einer Verordnung des Großen Rates gegen Ehebrecher und Schwörer[8]) wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Leutpriester in der Stadt jene, die offen zu Unrecht sitzen, d. h. Eheleute, die mit anderen außer der Ehe haushalten oder doch andauernd die Ehe brechen, wohl vornehmen und

[7]) Phil. Diss., Zürich 1935.
[8]) Zürcher Stadtbücher II, S. 36f.

darum bannen mögen, bis sie voneinander lassen. Der Rat wolle die Leutpriester dabei schirmen. Das Ziel war dasselbe, die unregelmäßigen Verhältnisse aufzulösen: der Staat wollte es mit Verbannung, die Kirche aber mit dem Banne erreichen. Die beiden Maßregeln werden also kumulativ angewendet. Zürich ließ nicht mehr von der Bestrafung des Ehebruches, und als es mit der Reformation sein eigenes Ehegericht einführte, wurde diesem nur Warnung zugebilligt; zur eigentlichen Abstrafung aber hatte es die Schuldigen an den Rat zu überweisen[9]).

Während der Reformation war versucht worden, in Zürich den Bann in neuer Form aufleben zu lassen[10]). Zwingli anerkannte grundsätzlich seine Berechtigung, als in der Bibel gegründet, war aber aus praktischen Erwägungen gegen die Anwendung. Er brauchte ihn nicht; die Obrigkeit war ja eine christliche, sorgte von sich aus für jenen sittlichen Ernst, den man mit dem Banne erreichen wollte. Verstärkend kamen wohl andere Dinge dazu: einmal war der Reformator jeder Gewalt der Kirche abgeneigt, dann machten seine schärfsten inneren Gegner, die Wiedertäufer, aus dem Banne ein großes Wesen. Vielleicht der Hauptgrund aber war die Tatsache, daß sich schon lange Zeit vor der Reformation der Rat in zahlreichen Verordnungen und Mandaten um die sittliche Hebung des Zürcher Volkes bemüht hatte, jetzt kaum davon gelassen hätte und so neuer Grund zu weiteren Gegensätzen geschaffen worden wäre. Nach Zwinglis Tod aber wurde der Einfluß der Kirche auf das Staatswesen bewußt eingedämmt; eine Verdrängung des Staates aus einer einmal gewonnenen Stellung muß dem geschichtlichen Betrachter als eine Unmöglichkeit erscheinen.

So trat das Große Mandat von 1530, das mit Anpassungen an die jeweilige Zeit sich über Jahrhunderte hielt, an die Stelle des Bannes. Der Geistlichkeit blieb keinerlei gerichtliche Gewalt, auch nicht in Sittensachen; sie behielt darin lediglich eine gewisse Aufsicht, spielte für den Staat den Polizisten, indem sie Fehlbare dem Rate oder auf dem Lande den Obervögten anzeigte.

---

[9]) W. Köhler, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Leipzig 1932, gibt Einzelheiten.

[10]) E. Egli, Zwinglis Stellung zum Kirchenbann..., Analecta Reformatoria, Zürich 1899.

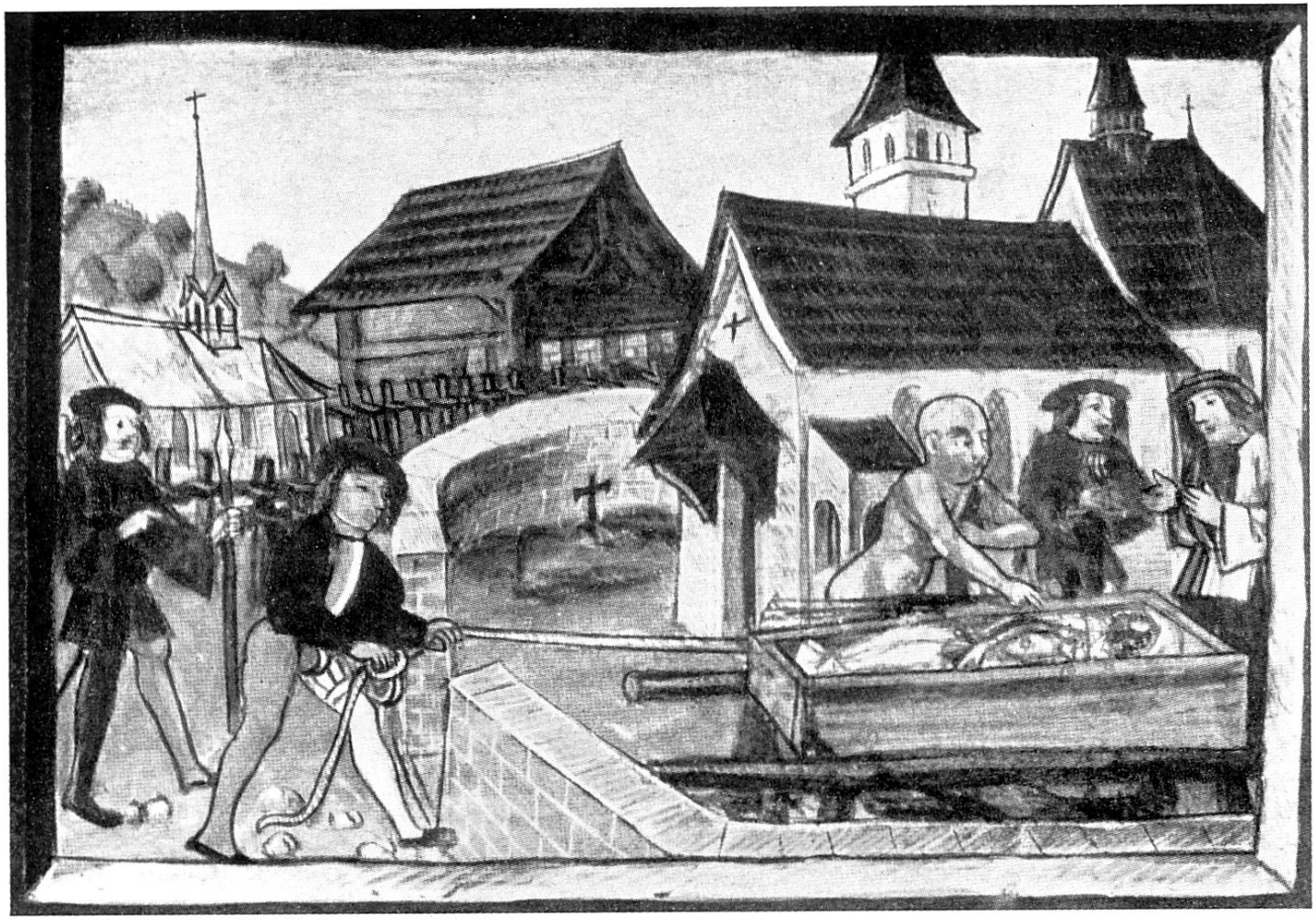

Hans Spieß von Ettiswil, Luzern,
wird durch die Bahrprobe des Mordes an seiner Ehefrau überführt, 1503

Wie sie aber trotzdem einen gewaltigen Einfluß auf das Strafrecht der nachreformatorischen Zeit ausübte, wie ihn in dieser Form die katholische Kirche nicht kannte, sei in einem besonderen Abschnitte gezeigt.

4. Gottes und des Teufels Hilfe.

Vorerst sei noch einiges gestreift, bei dem die Kirche irgendwie an dem vom Staate durchgeführten Verfahren teilnimmt. Dabei handelt es sich bestimmt größtenteils um Dinge, die älter als das Christentum, von diesem aber in der bekannten Auffangtechnik wenigstens zeitweise gebilligt und übernommen worden sind.

Die Vorstellung, daß alles Recht von Gott ausgehe, Gott selbst oberster Richter sei, legte natürlich den Gedanken nahe, dort, wo das unzulängliche menschliche Können zu versagen drohte, Gott um Hilfe anzurufen. Da wäre vor allem der Eid, die Eideshilfe und das Gottesurteil zu nennen.

Der Eid hat seinen Ursprung im Glauben an die Zauberkraft der Dinge, bei denen man schwört[11]). Durch Berühren oder Anflehen derselben ruft man ihren Segen oder Fluch auf sich und sein Geschlecht herab. Man setzt sozusagen sich selbst als Pfand für die Richtigkeit einer Behauptung ein. Der Gegenstand, später übersinnliche, dahinter steckende Kräfte sollen uns je nachdem Glück oder Unglück bringen. Mit der Ausbreitung des Christentums treten an die Stelle anderer Gegenstände und Gewalten Gott, die Heiligen, deren Reliquien, das Evangelium. Als Pfand gilt nun das höchste, was der Christ für sich kennt und erstrebt, die ewige Seligkeit. Der Eid war Selbstverfluchung für den Fall, daß jemand die Unwahrheit sagte. Er wurde während des Mittelalters in der Kirche, nach dem Richtebrief im Großmünster, geschworen und tritt uns in zwei Formen entgegen: als Eid bei Gott und als Eid bei den Heiligen. Schon die katholische Kirche versuchte ihn einzudämmen. Es steckte noch viel Aberglauben dahinter. So z. B. war die Meinung weit verbreitet, Gott oder die angerufenen Heiligen würden unmittelbar eingreifen, etwa den Schwörenden sofort tot niederfallen lassen oder ihm bald hernach Unglück senden,

[11]) Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, Bd. II, 659 ff., Berlin 1929/30.

falls ein Meineid vorliege. Noch deutlicher tritt der Aberglaube bei der Bekräftigung, wie sie hierzulande an Eidesstatt für die Frauen üblich war, hervor, beim Aussagen bei ihren weiblichen Treuen und Ehren mit Angreifen einer Brust und eines Zopfes. Wir haben oben gesehen, wie in der Auslegung der Zehn Gebote von 1466 das Schwören von der Kirche nur in bestimmten Fällen erlaubt war, nämlich um Feinde zu versöhnen, um Frieden zu festigen und, was uns hier besonders angeht, um die Wahrheit am Rechte zu bezeugen.

Dazu war auch die Eideshilfe gestattet. Wir finden sie noch 1304 im Richtebrief an vier Stellen vorgesehen. Sie sollte mit drei, beziehungsweise sieben Eideshelfern im Großmünster, wo ja die Reliquien der Stadtheiligen ruhten, vollzogen werden. Im 15. Jahrhundert aber fehlt jedes Anzeichen dafür. Über Ursprung und Tragweite der Eideshilfe ist man sich nicht völlig klar. In der Untergangszeit derselben hatte sie den Zweck, den Eid in seiner Beweiskraft dadurch zu stärken, daß neben dem Beweisleistenden, der schwor, daß das, was er sage, wahr sei, eine Anzahl Leute schwuren, daß sie den Eid desselben für richtig halten, daß dieser nach ihrer Überzeugung rein und nicht mein sei.

Mit der Reformation wurde der Eid noch mehr eingeschränkt. Es gab in Zürich nur noch den Eid bei Gott. Den Grund, weshalb die Heiligen bei den Reformierten nicht mehr angerufen werden durften, nennt der Heidelberger Katechismus in Frage 102: Jeder rechtmäßige Eid ruft Gott an, damit er, der allein die Herzen durchforscht, für die Wahrheit zeugt und mich straft, wenn ich falsch schwöre. Solche Ehre gebührt keinem Geschöpf.

Dem Eide nahe verwandt ist das Gottesurteil oder Ordal[12]). Hier wird Gott ebenfalls als Zeuge angerufen. Aber er soll nach mittelalterlicher Anschauung nicht, was er ohnehin tut, ein Urteil über einen Menschen fällen, sondern er wird gezwungen, in einem von dem Urteilsuchenden bestimmten Augenblicke ein Zeichen für die Schuld oder Unschuld eines Verdächtigten zu geben. Dieses Zeichen besteht z. B. darin, daß natürliche Gesetze irgendwie aufgehoben werden, daß etwa im Zweikampfe nicht der Stärkere, sondern der Unschuldige siegt,

[12]) Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, Bd. III, 994ff., Berlin 1930/31.

daß einer, der ein heißes Eisen trägt, über glühende Pflugscharen schreitet oder einen Gegenstand aus einem siedenden Kessel holt, sich nicht verbrennt, daß der Leichnam eines Ermordeten zu bluten beginnt, wenn der Täter zu ihm tritt. Letzteres kann auch ohne Anrufung Gottes geschehen. Die Kirche unterstützte anfänglich das Ordal, kleidete es gar in kirchliche Formen; seit Beginn des 13. Jahrhunderts aber wandte sie sich scharf dagegen, reihte es unter das vorsätzliche Gottversuchen ein.

Bis heute ist es nicht gelungen, für Zürich ein Gottesurteil nachzuweisen, hingegen finden sich für den Zeichenglauben zwei Beispiele ab der Landschaft.

In Buchs war um die Jahreswende 1499/1500 ein Stall abgebrannt. Man hat den Wirt als Brandstifter im Verdacht. Ein Zeuge sagt folgendes aus: „und do sy zwo Kůyen usgrůben, säche er nit anders, dann das sy gestabet weren und kein Werme by inen hetten; aber nücz destminder, so blůtind die selben zwo Kůyen am Bottertancz, da danocht nit Blůt sin sölt, heiter Blůt. Do redte Werly Lütispach: Hett je kein Man gsehen, tot verbrunnen Fech also blůten? Daruff rette er genanter Züg [Jakob Grüt]: summer Got ir Xellen, der Bösswicht ist hie by uns, des ich bsorg, der das Fich ermůrt hat. Ob aber der Wirt das horte ald nit, mög er nit wissen. Doch so gienge der Wirt glich von inen. Und ist diesem Zügen nit Zwifels, der Wirt habe die Kůyen als wol säh̃en blůten, als sy. Und als der Wirt also von inen keme, grůbint sy aber zum Fech und fundint etliche Ků, die genczer wäre, die nütz blůtind und kein Blůt wurde och an keiner gesehen, do der Wirt nit by inen wäre.“ Vielleicht verdankte es der Verdächtigte dem Umstande, daß nur vier weitere Zeugen das Blut gesehen haben wollen, bei zehn hingegen nicht, daß er auf eine Urfehde hin ledig gelassen wurde[13]).

Das andere Beispiel: 1569 wurde zu Hinwil eine Kindsleiche ausgegraben, und wie nun eine gewisse Person dazukam, der man im Dorfe zutraute, „sie könne mit einem Furz ein Licht anzünden“, da fing des Kindes Körper zu „schweyßen“ an. Doch scheint man im weiteren Verlaufe der Untersuchung kein Gewicht auf diese „Tatsache“ gelegt zu haben.

---

[13]) Staatsarchiv Zürich, A 27.2; zu 20. Januar 1500.

Nicht ganz in den Rahmen unseres Untersuchungsgegenstandes gehörig, aber mit dem eben Erwähnten im engsten Zusammenhange stehend, ist das Laden ins Tal Josaphat. War einer unschuldig verurteilt worden, so blieb ihm immer noch ein letzter Richter, nämlich Gott. So war es häufig, daß Verurteilte auf dem Wege zur Richtstätte Kläger oder Richter auf eine bestimmte Zeit ins Tal Josaphat bei Jerusalem, wo nach spätmittelalterlicher Anschauung das jüngste Gericht stattfinden sollte, vor Gottes Richterstuhl luden, sich da zu verantworten. Den Lesern dürfte der Fall des Ritters von Hohenburg bekannt sein, der beim Urteilsverkünden Hans Waldmann zurief: „Mir geschieht Gewalt und Unrecht; ich werde um meines eigenen Gutes willen unterdrückt; und da Du, Waldmann, und andere mich nicht schirmen bei meinem Recht, so lade ich Dich von heute in drei Tagen in das Thal Josaphat vor Gott den Allmächtigen, daß Du mir da antwortest, und nehme dort den Evangelisten St. Johannes zu meinem Schreiber und den heiligen Paulus zu meinem Redner.“ Waldmann erwiderte: „Du hast ein gerechtes Urtheil empfangen, darum ziehe hin, Deinen Lohn zu empfangen. Wann meine Zeit um ist, wird mich Gott wohl rufen; Deiner Ladung frage ich nichts nach.“

Auch gegen dieses Laden scheint sich die Kirche gewandt zu haben. In den vorgenannten Fällen treten Gott oder Heilige als Helfer im Rechte auf.

Ist es da verwunderlich, wenn andere sich umgekehrt an den Bösen wenden, damit er ihnen beistehe, ihnen helfe die Qualen einer Folter zu ertragen und so dem rächenden Arme der Gerechtigkeit zu entschlüpfen. Besonders sind es die Hexen, die ohnehin mit dem Teufel und seinem Gesinde im Bunde stehen, die durch allerlei Mittelchen die Leiden der Tortur herabzumindern versuchen, Dinge, die sie mit Vorliebe im Haare oder Hemde verstecken, wenn diese nicht gar selber Zaubermittel waren.

Noch 1533 schor man daher Frauen ratzekahl und zog ihnen ein neues Hemd an, ehe man sie zur Folter führte[14]). Was der Scharfrichter sonst etwa noch für Gegenmittelchen anwendete, ist kaum mehr feststellbar, da wohl jeder seine eigenen Rezepte hatte. Aber wahrscheinlich gehörten zum Rüstzeuge der vor-

---

[14]) Schweizer Archiv für Volkskunde 1935, Bd. 34, S. 10.

STAATSARCHIV
ZURICH

Ego fr. Jeronimus Munghofer Ordis Sancti Benedicti
Confessor et pñiarius Monasterij et Capelle Bte Marie Vir
ginis diuitus consecrate loci Heremitarū Cōstan. dyoc. de
putatus pñibus recognosco discreti viri Johanni
et Oswaldi Bürgi fratres dictū locū et Capellā visi=
tasse mihiqz sua pctā in forma ecclesie confessi et auctorita=
te a sede aplica mihi in hac parte cōcessa iniūcta pnia saluta
ri absoluti in quorū fide pñtes litteras tradidi sigilloqz in
huiusmodi litteris cōsueto signaui. Anno M.cccc.xxi Dat.
Monasterij die Winachten
Decembris

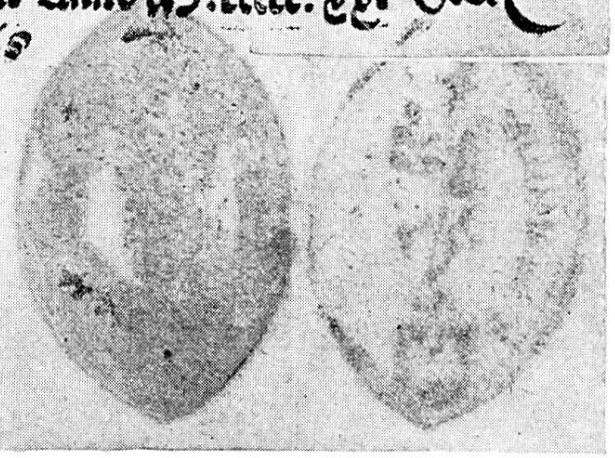

Beichtzettel
ausgestellt vom Beichtvater des Klosters Einsiedeln, Bruder Hieronymus Munghofer,
zu Handen der Gebrüder Johannes und Oswald Bürgi, 19. Dezember 1521

reformatorischen Scharfrichter Zürichs dieselben kirchlichen Dinge, die sein Kollege im benachbarten Baden auch später noch verwendete, nämlich Weihwasser, Salz, Taufkerzenwasser usw.[15]).

5. Weltlich-geistliche Strafen.

Staat und Kirche wetteiferten in der Sorge um das ewige Wohl der Rechtsbrecher. In manchen Fällen bestand die Strafe oder ein Teil derselben, besonders wenn es sich um Fluchen, Schwören, leichtere Gotteslästerungen und ähnliches handelte, in der Auflage, eine Wallfahrt z. B. nach Einsiedeln zu machen, dort zu beichten, Buße zu tun, und darüber eine Urkunde heimzubringen. Dies geschah in Form eines vorgedruckten Beicht- oder Präsenzzettels, in den Namen und Datum vom Beichtvater eingesetzt wurde. Solcher Zettel sind viele erhalten, beschrieben und wiedergegeben worden, besonders von Einsiedeln, vgl. Abbildung auf Seite 77, aber auch von der Kapelle Unserer Lieben Frau im Pflasterbach an der Lägern.

Diese Art Buße fiel natürlich mit der Reformation weg. Hingegen erhielt sich das sogenannte „an die Kanzel stellen" bis ins 18. Jahrhundert. Es bestand darin, daß ein Verleumder oder Gotteslästerer vor Beginn des Gottesdienstes vor versammelter Gemeinde an die Kanzel oder auf den Lettner stehen mußte. Dann las ihm ein Stadtknecht, später meistens der Pedell[16]), Satz für Satz ein Geständnis, Widerruf, Abbitte oder Ersuchen an die Gemeinde, Gott mit ihm um Verzeihung anzuflehen, vor. Satz für Satz mußte der Sünder nachsprechen und nachher stehend die auf den Fall gerichtete Predigt anhören. Den folgenden Text eines solchen Widerrufes überliefert uns neben einem hübschen Bildchen des Vorfalles die Wikiana[17]).

„Nach dem ich, Anna Wielandin, hütt Suntag vierzehen Tag verschinen (leider Gott Erbarms), dermassen in Unbesindte und Widermůt gfallen, das ich etliche schwere und große Schwür ußgossen und hiemitt größlich wider Gott unseren Heiland gsündet, also das min gnädig Herren gůt Fůg und Ursach ghept, mich an minem Lyb und Läben hertigklich zestraffen. Doch uß sunderen grossen Gnaden, und das ich mich erbotten (wie ich dann keins

[15]) Stadtarchiv Baden, Bücherarchiv, Band 124, letzte Lage.
[16]) Ein Geistlicher, Abwart des Antistes.
[17]) Zentralbibliothek Zürich, Ms. F 28, 192.

anderen Vorhaben bin) Gott den Allmechtigen unabläßlich umb Verzyhung zebitten, ouch in Ansehen der Jugent, so ich under minem Hertzen tragen, wolgemelt min gnedig Herren mich mines Läbens gefristet und menklichem zu einem Exempel uff dise Cantzel stellen lassen. Derhalben so bitten und ermanen ich üch, Frawen und Man, jung und alt, ein gantze christenliche Gmeind zum höchsten, ir wellind mir helffen mit üwerem andechtigen Gebett, Gott unseren himelischen Vatter anrüffen, das er mir min gegen imme begangen Mißhandlen nitt nach minem Verdienen vergelten, sunder gnedigklich und vätterlich verzyhen, mich zů sinen Gnaden uffnemmen und diß vergäben welle."

6. Geistlicher Trost und geistliche Milde.

Besonders wichtig nahm man die Seelsorge bei Verbrechern, auf deren Untat eine Todesstrafe stand. Sie wurden schon in währender Untersuchung von den Geistlichen betreut, die sie zur Reue, und wohl oft auch zum vollen Geständnis anhielten. Hier galt es ja mit allen Mitteln, eine arme Seele, die bald vor Gott stehen sollte, den Krallen des Bösen zu entreißen, wenigstens für den Himmel zu retten, wenn auf Erden nichts mehr zu hoffen war.

In katholischer Zeit wurde reuigen Sündern drei Tage vor der Hinrichtung noch das Abendmahl gereicht, nachdem Zürich 1435 hiezu vom päpstlichen Legaten für Deutschland, dem Kardinaldiakon Julian, ein Privileg erhalten. Die Leichen solchergestalt Hingerichteter durften dann kirchlich beerdigt werden[18]).

Im 18. Jahrhundert wurde auch die Abkündung des Lebens den Geistlichen übertragen, und die Asketische Gesellschaft hatte als eines ihrer Hauptziele die Vorbereitung der Malefikanten auf den Tod.

Wenn es dann galt, den letzten Gang anzutreten, so ging der Geistliche betend und Trost spendend mit. Vor der Reformation hörte man, auf dem Richtplatze angekommen, dem Sünder die letzte Beichte. Sowohl bei der Hauptgrube als bei dem Galgen stand ein besonderes Beichthäuschen dafür bereit[19]). Von aller Sündenlast befreit, mit der Aussicht auf die ewigen

[18]) Staatsarchiv Zürich, C I, Urkunden Stadt und Landschaft, Nr. 52 u. 53. Regesten der Bischöfe von Konstanz III 342, Nr. 9653.

[19]) Staatsarchiv Zürich, B II 26, Ratsmanual 1495, S. 114.

Freuden, die ihm in allen Farben geschildert worden waren, wurde es sicherlich manchem leichter gemacht, von dieser Welt Abschied zu nehmen.

Nach der Hinrichtung hielt der Geistliche dann eine Standrede an das meist zahlreich versammelte Volk. In eindringlicher Sprache kam er auf den Fall zurück, zeigte mahnend den Anwesenden, wohin das Abweichen von Gottes Gebot letztlich unweigerlich führen müsse: in Schande und Tod.

In vorreformatorischer Zeit konnte manchem unverhofft, für manchen aber wohl durch die Bitten der Angehörigen vorbereitet, noch auf dem letzten Gange Hilfe kommen. Denn begegnete der Zug, in dem inmitten einer neugierigen, drängenden Menge der Verurteilte zur Richtstätte geleitet wurde, der Äbtissin zum Fraumünster, so hatte diese das Recht, den Übeltäter dem Scharfrichter von der Hand zu nehmen und ihm damit das Leben und wohl auch die Freiheit zu schenken.

Über den Ursprung dieses Rechtes, wir kennen keine Fälle aus früher Zeit, ist man sich noch nicht ganz einig. Wahrscheinlich ist es nicht auf die ehemals stadtherrliche Gewalt der Äbtissin zurückzuführen, sondern auf ihren Stand an sich, denn auch andere Kirchen-Fürsten, wie etwa 1480 der Bischof von Metz, 1488 Bischof Jörg von Konstanz, 1518 Kardinal Mathäus Schinner von Sitten, haben in Zürich bei ihrer zufälligen Anwesenheit dieses Begnadigungsrecht ausgeübt[20]).

Die Kirche tritt uns hier als das harte Strafrecht mildernd entgegen. Sie tat dies noch auf einem anderen Gebiete mit Erfolg, nämlich durch das Asylrecht[21]). Wer im Mittelalter verfolgt wurde, sei es, daß er ein Verbrechen begangen hatte, sei es, daß er sich vor einem Bluträcher flüchten mußte, oder sei es nur vor denjenigen, die ihn ins Schuldengefängnis legen wollten, der fand an den Freistätten oder Freiheiten einen sicheren Ort für Leib und Gut. Nicht alle Asyle waren von gleicher Art; die einen schon von Natur aus so, daß ein längerer Aufenthalt darin unmöglich war, bei anderen war der Schutz nach Fristen bemessen, wieder andere waren geradezu zu längerem Aufenthalte wohnlich eingerichtet worden. Sie schützten

---

[20]) Schweiz. Archiv für Volkskunde 1935, Bd. 39, S. 15f.

[21]) Vergl. dazu hauptsächlich R. G. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz, Kirchenrechtl. Abhdl., hg. von U. Stutz, Hefte 32 u. 33, Stuttgart 1906.

nicht jegliches Verbrechen, doch war besonders in jener Zeit, wo noch ein Unterschied zwischen handhafter und übernächtiger Tat gemacht wurde, ein solcher Ort, wo jemand eine Nacht Sicherheit fand, manchem ein Lebensretter.

Grundsätzlich gewährte jede Kirche und jede Kapelle Schutz. Ja, nicht nur diese, sondern auch die nächste Umgebung sollte einbezogen sein. Von den stadtzürcherischen Kirchen fand ich bis jetzt mit Namen nur die Wasserkirche als Asyl belegt. Daß man aber auch den anderen Asylrecht zuschrieb, dürfen wir aus einer Stelle schließen, wo ausgeführt wird, daß man im Waldmannhandel vor einer Verfolgung der Anhänger des Bürgermeisters die Stadttore schloß, Freiheiten und Kirchentüren verwahrte, damit niemand entrinne.

Im bereits genannten Vertrage zwischen Geistlichkeit und Stadt von 1304 wird den Häusern der Pfaffen ein zwar beschränktes, aber etwas weiter als der allgemeine Hausfriede gehendes Asylrecht zugesichert. Nur Räte und Burger sollten das Recht haben, jemand mit Gewalt daraus zu nehmen. Vögelin[22]) kennt 70 Pfaffenhäuser bei einem Gesamtbestande von etwa 1000 Bauten in der Stadt. Sie mochten besonders bei der Verfolgung infolge Blutrache eine Rolle gespielt haben.

Von größter Bedeutung waren in Zürich die Klosterfreiheiten, allen voran wohl diejenige der Fraumünsterabtei. Klöster gab es in Zürich auf dem rechten Limmatufer ein Barfüßer- (jetziges Obmannamt) und ein Predigerkloster (wo jetzt die Zentralbibliothek steht), auf dem linken Limmatufer innerhalb der Stadtmauern die Fraumünsterabtei (auf dem Platze des heutigen Stadthauses), das Kloster der Predigernonnen am Ötenbach (jetzt Amtshäuser an der Uraniastraße), und das Augustinerkloster (neben der Augustinerkirche); vor der Stadt, aber innerhalb des Gerichtskreises lag das Zisterzienserinnenkloster Selnau.

Außer vom Barfüßer- und Augustinerkloster wissen wir von allen anderen, daß sie als Freistätte gedient haben.

Die wichtigste von allen Freiheiten war zweifellos diejenige im Fraumünster[23]). Sie ist auch, bei den spärlichen Nachrichten im allgemeinen, die am meisten erwähnte. Anhand der zahl-

[22]) Altes Zürich II, 385; leider ohne Angabe eines Stichzähljahres.

[23]) A. Corrodi-Sulzer, Die „Freiheit" der Fraumünsterabtei, Zwingliana IV, 281 ff.

reichen Angaben in den Fraumünsteramtsrechnungen kann man sich ein gutes Bild davon machen.

Sie bestand aus einer eigens dazu bestimmten Wohnung, zu der eine Treppe emporführte, einer Stube mit Fenstern und Ofen, einer oder zwei Kammern mit dem nötigen Bettzeug und einer wohlausgerüsteten Küche. Für gewöhnlich scheint sie verschlossen gewesen zu sein. Doch gehörte zum gefreiten Gebiete nicht allein die Stube, sondern, wie aus einem Handel aus dem Jahre 1555 hervorgeht, auch der Kreuzgang[24]). Der Amtmann im Fraumünster (einen solchen gab es schon im 13. Jahrhundert) hatte, wie deutlich aus einem Streitfalle hervorgeht, die Aufgabe: „denen, so in die Fryheit wychend, das best tůn, und, so si es begerend, inen, wie er mag, darvon helfen." Dies tat er einst im Auftrage der Äbtissin. Die Stadt aber, deren Amtmann er mit der Reformation wurde, verbot ihm am 17. Januar 1531 jede weitere Beihilfe zur Flucht. Der Kreis derjenigen, die jemandem ungestraft aus der Stadt helfen durften, sei es aus dem Asyl, aus einem Turm oder aus dem Gefängnis, wurde auf Vater, Sohn und Bruder eingeschränkt.

Wann die Freiheit einging, vermögen wir nicht zu sagen. Sicher war sie 1598 noch im Gebrauch. Damals hatten sich Zürcher zu ihrer Sicherheit ins Kloster Wettingen in die Freiheit begeben. Der Rat bewilligte ihnen, sich in diejenige im Fraumünster zu verfügen. Von dort aus erschienen sie dann in Geleit vor geseßnem Rate, um sich zu verantworten. Adrian Corrodi-Sulzer hingegen hat festgestellt, daß 1699 in den Fraumünsterrechnungen an Stelle der Freiheit, aber mit dem gleichen Inventar, eine Trottkammer erwähnt wird.

Wahrscheinlich wurde sie gar nicht regelrecht aufgehoben, sondern schlief von selbst ein. Die Zeiten hatten sich geändert, es gab keine handhafte Tat, keine Blutrache mehr. Und auch innerlich war das Asylrecht weitgehend ausgehöhlt.

Einst wohl bedeutete es für die Stadt einen großen Einbruch in ihre Gerichtsbarkeit, und es ist deshalb nicht zu verwundern, daß sie sich dessen zu erwehren suchte. Wohl gab es eine ganze Reihe von Fällen, in denen Asylunfähigkeit eintrat,

---

[24]) Staatsarchiv Zürich, A 27.20; 14. Okt. 1555. Es handelt sich um einen Fall, bei dem sicher feststeht, daß das Wort Freiheit, das sonst in der Regel zeitlich zu verstehen ist (nämlich als Zeit des erhöhten Friedens anläßlich des Jahrmarktes) örtlich gemeint ist: „dann es da in der Frigheit".

und es sind auch einige überliefert, in denen Zürich Leute aus diesem Grunde aus der Freiheit nahm, so z. B. 1488 einen Kirchendieb aus dem Fraumünsterasyl.

In mehrfacher Hinsicht interessant ist ein Privileg, das sich Zürich 1521 vom Kaiser erbat und auch von ihm eigenhändig unterschrieben erhielt[25]). Zürich wandte sich in bezug auf die dem Ursprunge und der kanonischen Forderung nach bestimmt kirchlichen Asyle nicht an den Bischof oder Papst, sondern an den Kaiser, und dies zwei Jahrzehnte nach dem Schwabenkriege, der in der Schweizergeschichte doch den Zeitpunkt der tatsächlichen Loslösung vom Reiche bedeutet.

Hier den etwas gekürzten Wortlaut der Urkunde:

„Wir, Karl der fúnft, von Gotz Gnaden erwelter Rômischer Kaiser, ... bekhennen ... und thun kunt allermenigclichen, daz wir unsern und des Reichs lieben Getrewen, Burgermaister und Rate der Stat Zúrich, auf ir diemûtig Anruefn, ..., auch zu Straf des Übls, dise besonder Gnad und Freyhait getan und gegeben: Also, wo nu hinfûro úbeltetig Leut, als Felscher, Betrûger, Verreter, Stifter der Aufleuf, schantlich und morderisch Todsleger und Fridenbrecher mit der Plûtrûns oder dem Todslag, und ander hohe Üblteter zû Freyungen, in der Stat Zúrich oder irn Oberkaitn gelegen, entwichend, desgleichen die, so sich der Freyungen understeen zûbehelfn, und aber zû Verachtung der Oberkait und derselben verordntn Diener ausser der Freyungen auf die Gassen und heimlichn in die Hewser geen und dann wider in die Freyungen weichen, daz dann die egemeltn Burgermaister und Rat zu Zúrich und ir Nochkomen, wo inen sôl(c)hs kuntlich wurde, dieselben Üblteter und frevenlichn Verächter aus den berûrtn Freyungen nemen und sy nach irer Verwûrkhung und Gestalt der Verhandlung strafn sûllen und mûgn. ... Geben in unser und des Reichs Stat Wormbs, den sechzehnten Tag May nach Christi Geburt funfzehnhundert und im ainundzwaintzigstn Jaren.

Carolus.

Nach diesem außerordentlich weitgehenden Privilege konnte Zürich nunmehr sämtliche Übeltäter, die den Tod zu erwarten

---

[25]) Staatsarchiv Zürich, C I, Urkunden Stadt und Landschaft, Nr. 319.

hatten, aus den Freiungen herausnehmen, ebenso wie jene, die an sich asylfähig waren, aber zwischenhinein die Freiungen verließen und heimlich in ihre Häuser gingen.

Mit dem Durchdringen der Reformation schien es eine Zeitlang, als wären die Tage der Freiheiten gezählt. Der Chronist Bernhard Wyß erzählt, daß man, seit man die Klöster mit ihren Mönchen und Nonnen abtat, keine Freiheit mehr hatte bis zum letzten Tag Märzen 1527.

Damals faßten Bürgermeister, Rät und Burger folgenden Beschluß: Nachdem vorher im Stifte Fraumünster eine Freiheit gewesen ist, in die die Übertretenden ihre Zuflucht gehabt haben, demnach haben unsere Herren aus trefflichen und beweglichen Ursachen erkannt und erklärt, daß dieselbe Freiheit gleichermaßen wie früher in Wesen und Kräften bleiben solle, also: Welcher hinfür hineinkommt und der Freiheit fähig ist, der mag dieselbe genießen, wie es von altersher Gebrauch ist. Es sollen auch die Freiheiten im Selnau und Ötenbach nichts destoweniger in ihrem Wesen bleiben. Dies soll in allen drei Pfarrkirchen allhie öffentlich verkündet werden.

Eine große Bedeutung aber kam den Asylen nicht mehr zu. Im spätern 16. Jahrhundert ist überhaupt nur noch von der Freiheit zum Fraumünster die Rede, von deren Eingehen bereits gesprochen wurde.

7. Katholische Kirche und Blutvergießen.

So sehen wir, wie die katholische Kirche vielfältig am Strafrechte des Staates beteiligt war. Einen ausgesprochenen Abscheu aber hegte sie vor dem Selbstvergießen des Blutes. Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß sie kein Todesurteil aussprach oder vollstreckte. Sogar die vielberüchtigte Ketzerinquisition begnügte sich mit der Untersuchung, gab dann aber den schuldig Befundenen an den Staat zur Abstrafung weiter.

In Zürich ließen sich bisher keine Spuren der Inqusition nachweisen, offenbar, weil der Staat auch ohne kirchliche Mithilfe, ganz von sich aus, allen „ketzerischen" Dingen nachging. Noch lange nach Johann Hussens Hinrichtung (1415) spürte man im Zürichbiet vermeintlichen Anhängern nach[26]), ohne

[26]) Staatsarchiv Zürich, B VI 209, 150 (1430) und B VI 211, 311 (1435).

daß es jedoch je zu einem größeren Prozesse gekommen wäre, und auch die Hexenverfolgungen hielten sich, wie wir sehen werden, in kleinem Rahmen.

Im katholischen Zürich weigerten sich die Geistlichen, in Sachen, die dem Angeschuldigten ans Leben gehen konnten, Zeugnis abzulegen, und bei Zeugenaussagen in leichteren Fällen ließen sie sich regelmäßig die Zusicherung geben, daß diese nicht in einem Malefizprozeß verwendet würden.

Aus dem gleichen Grunde konnten Geistliche in keiner Form an einem Blutgerichte teilnehmen, weder als Richter noch als Schreiber. Eine solche Tätigkeit beraubte sogar den Laien der Möglichkeit, sich später ohne Dispens zum Priester weihen zu lassen, wie aus einem Schreiben Papst Innozenz VIII. von 1491 an Niklaus Münch in Zürich hervorgeht: „Da du die heiligen Weihen zu erlangen wünschest, bisher aber in Zürich Ratsherr warst und als solcher auch bei gerichtlichen Todesurteilen mitgewirkt hast, erteilen wir dir hiemit auf deinen Wunsch Dispens, daß dir alle Weihen verliehen werden dürfen und du beliebige kirchliche Benefizien übernehmen könnest."

8. Zürich und der Hexenprozeß.

Wird die Erwähnung von Hexenprozessen in der Literatur gerne als Mittel gewählt, den Leuten das Gruseln beizubringen, so hat Zürich in Paul Schweizer einen ebenso sachlichen als trefflichen Bearbeiter gefunden. Auf seine Darstellung „Der Hexenprozeß und seine Anwendung in Zürich" im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1902 sei ausdrücklich verwiesen.

Die ersten Spuren von Zauberprozessen finden sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts; aber erst 1487 fand eine schwere Verurteilung statt, indem Margareta Stucki aus der Herrschaft Andelfingen, die sich dem Leibhaftigen ergeben hatte (der ihr in Gestalt eines großen schwarzen Hundes erschien) und Mensch und Tier verzauberte, eingemauert wurde. Sechs Jahre später loderte in Zürich der erste Hexenscheiterhaufen um eine Adelheit Schnider von Andelfingen. Dies waren die beiden schärfsten Strafen der vorreformatorischen Zeit, während nach Schweizer daneben sechs weitere Fälle teils ohne jede Strafe, teils mit Ausweisung endigten. Seit der Reformation nahmen dann die Hexenverbrennungen mehr und mehr zu, um im letzten Drittel

des 16. Jahrhunderts ihren Höhepunkt zu erreichen. Bis zum letzten Urteile im Jahre 1701 zählte Schweizer 75 Hinrichtungen. Interessanterweise stammte keine einzige dieser Hexen aus der Stadt selbst, auch ist die Zahl im Verhältnis zu anderen Gebieten außerordentlich gering. Dennoch hat man sich vielfach darüber gewundert, daß in Zürich der Hexenwahn erst eigentlich mit der Reformation zu blühen begann. Ich glaube die Erklärung gerade im Bibelglauben finden zu müssen, kennt die Heilige Schrift doch die Zauberei als feststehende Tatsache. Aber darüber soll erst weiter unten die Rede sein.

9. Staat und Kirche in der Reformation.

Im übrigen werden wir mit der Reformation vor eine völlig neue geistige Lage gestellt. Das allgemeine Verhältnis von Staat und Kirche hatte sich gewandelt.

Die Kirche verzichtete bewußt auf jede weltliche Gewalt. Sie überließ dem Staate selbst das Kirchenregiment und beugte sich vor der von Gott eingesetzten Obrigkeit. Zwingli rief der katholischen Kirche zu: Bessert euch und nehmt kein ander Schwert in die Hände, als das Schwert des Geistes, das ist das Wort Gottes und andere Waffen, die Paulus, Epheser 6, schmiedet oder aber ihr werdet umkommen.

Hier wäre mit einigen Worten an die Wiedertäufer zu erinnern, die in ihrem Verhalten zu Staat und Kirche die ganze Problematik des Verbundenseins beider Mächte aufrollten. Dadurch, daß der Staat die Kirchenordnung zu der seinigen machte, wurden die Wiedertäufer zu Staatsfeinden, was viele unter ihnen ihrer Lehre nach ohnehin waren. So wurden sie denn auch auf Grund der Übertretung staatlicher Gebote verurteilt, teils sogar zum Tode. Rechtlich gesehen handelt es sich also bestimmt nicht um ein Ketzergericht. Letzter Grund der Verurteilung blieb aber trotzdem eine Glaubenssache, und so haftet den Täuferverurteilungen doch ein bißchen der Geruch nach Inquisition an.

Als nach dem unglücklichen Ausgang des zweiten Kappelerkrieges viel Schuld auf die Geistlichen abgeschoben wurde, da legte der Rat Zwinglis Nachfolger, Heinrich Bullinger, eine ganze Reihe von Bedingungen auf, die dieser alle annahm bis auf eine. Wohl wollte er friedlich und züchtiglich predigen, aber die Laster und Übeltaten der Obrigkeit wie des gemeinen

Mannes würde er der Schrift gemäß rügen und bestrafen, „denn das Wort Gottes will ungebunden sein“[27]).

Dennoch führte das Rügen der Obrigkeit von der Kanzel bald zu schweren Unkömmlichkeiten. Die Geistlichen, mit Leo Jud und Bullinger an der Spitze, wollten nicht von der freien Predigt lassen. Der Rat konnte nicht anders, als ihnen diese zuzubilligen, öffnete aber gleichzeitig dem Rüge- und Strafbedürfnis der Geistlichkeit ein Hintertürchen, indem er ihnen das Recht gab, in Form von Vorträgen und Bedenken, mündlich oder schriftlich, unmittelbar an die Obrigkeit zu gelangen. „Des warend die Predicanten wol zufriden“.

10. Fürträge und Bedenken.

Von da weg wurden zahlreiche „Fürträge und Bedenken“ dem Rate vorgelegt. Im Archive der Stadt und im Kirchenarchiv, beide jetzt im Staatsarchiv Zürich, liegen sie zu vielen Hunderten und wären es wohl wert, einmal systematischer und vollständiger untersucht zu werden, als dies bisher geschah.

Leicht lassen sich zwei Gruppen herausschälen: die eine, bei denen die Fürträge sich auf den allgemeinen Zustand der Sittlichkeit beziehen, die andere, bei denen sie sich mit bestimmten Fällen befassen.

Die allgemeinen Klagen, wie Unsittlichkeit, Üppigkeit und die Laster überhand nehmen, wiederholen sich in kurzen Abständen. Regelmäßig wird auf die große Gefahr aufmerksam gemacht, die dadurch für das Land entsteht. Denn, wo die Obrigkeit nicht für Ordnung sorgt, greift Gott unmittelbar selber ein. So etwa wird darauf hingewiesen, wie er „umb söllicher Greuwlen willen die Statt Sodoma und Gomorrha vom Himel herab verbränt hat mit Fhür und Schwäbel. Deßglychen in synem h. Gsatz disere Sünden ustrukenlich verflucht und die Schuldigen bevolhen uszerüten. Die Theologen heißend sölliche Sünden stumme Sünden, darumb daß aller Ehrbarkeit darvon zuhören und zureden gruset. Die h. Schrift (Gen: 18) aber heist sy schreyende Sünden, darumb daß sy by Gott nit nachlassend anzuhalten umb Rach, bis daß gestraft wirt eintwäder der Thäter, oder umb synet willen ein gantzes Land ...“

[27]) E. Dollfus-Zodel, Bullingers Einfluß auf das zürcherische Staatswesen, Diss., Bern 1931, S. 16ff.

Ebenso regelmäßig folgte auf diese Eingabe der Geistlichkeit die Erneuerung der Mandate, etwa wurden neue Aufseher dazu verordnet. Meist aber schlief nach kurzer Zeit der frische Geist wieder ein, um vielleicht schon bald, vielleicht erst nach Jahren durch Blitz und Donner, Hagelschläge, durch Feuer, Wasser, Kriegsunglück wieder geweckt zu werden.

Bei den Fürträgen und Bedenken aber, die sich mit Einzelfällen befassen, handelt es sich meist um schwere Vergehen. Nur zu oft gehen da die Ansichten von Rat und Geistlichkeit auseinander. Für die Geistlichkeit gibt es eine einzige Richtschnur, das Wort Gottes neuen und alten Testaments, während der Rat den Einflüsterungen seiner Zeit offen steht, öfters zu Milde und Güte hinneigt. In der Welt wirkt der Geist des Humanismus weiter. In der reformierten Kirche aber herrscht der starre Bibelglauben, wie etwa: „Zauberei sollst du nicht leben lassen"; „Welcher seinem Gott fluchet, der soll seine Sünd tragen und welcher den Namen des Herrn schmächlich nemmet (= nennet), der soll des Todes sterben"; „Wer seinem Vater oder seiner Mutter fluchet, der soll des Todes sterben".

So und ähnlich lauten die Gesetze, die die Bibel der Geistlichkeit in die Hand drückt. Da gibt es kein Ausweichen.

Als um 1600 herum der Rat einer Blutschänderin das Leben schenkt, da hoffen die Geistlichen, „der gnedig Gott werde eine solche christenliche Miltigkeit nit zum höchsten rechnen"[28]).

Um 1727 wird in einem ähnlichen Falle ausgeführt, daß man mehr horchen solle, „was der Herr mit Mose darvon von Angesicht zu Angesicht geredet, als was Carpzovius und andere Rechtsgelehrte darfür gehalten, die nur aus der Erden sind und aus der Erden geredet, Mosis . . . hingegen in der Gesazgebung von oben herabkommen, aus dem Himmel kommen und über alle ist". Jede Gnade und Clementz sei auszuschalten, wo eine Strafe in Gottes Wort und den obrigkeitlichen Satzungen klar und heiter bestimmt sei, weil der weltliche Richter „nit sich selbst, nit den Menschen, sonder Gott dem Allmächtigen selbst, und hiemit an Gottes Statt, als ein an gewisse Sazungen gebundener Statthalter auf Erden das Gericht haltet und nit selbst Herr und Meister, der mit Nebucadnezar töden und leben laßen könne, wen er wolle, sonder ein Diener Gottes, von Gott

---

[28]) Staatsarchiv Zürich, E I 5.1, Nr. 49, undatierter Fürtrag.

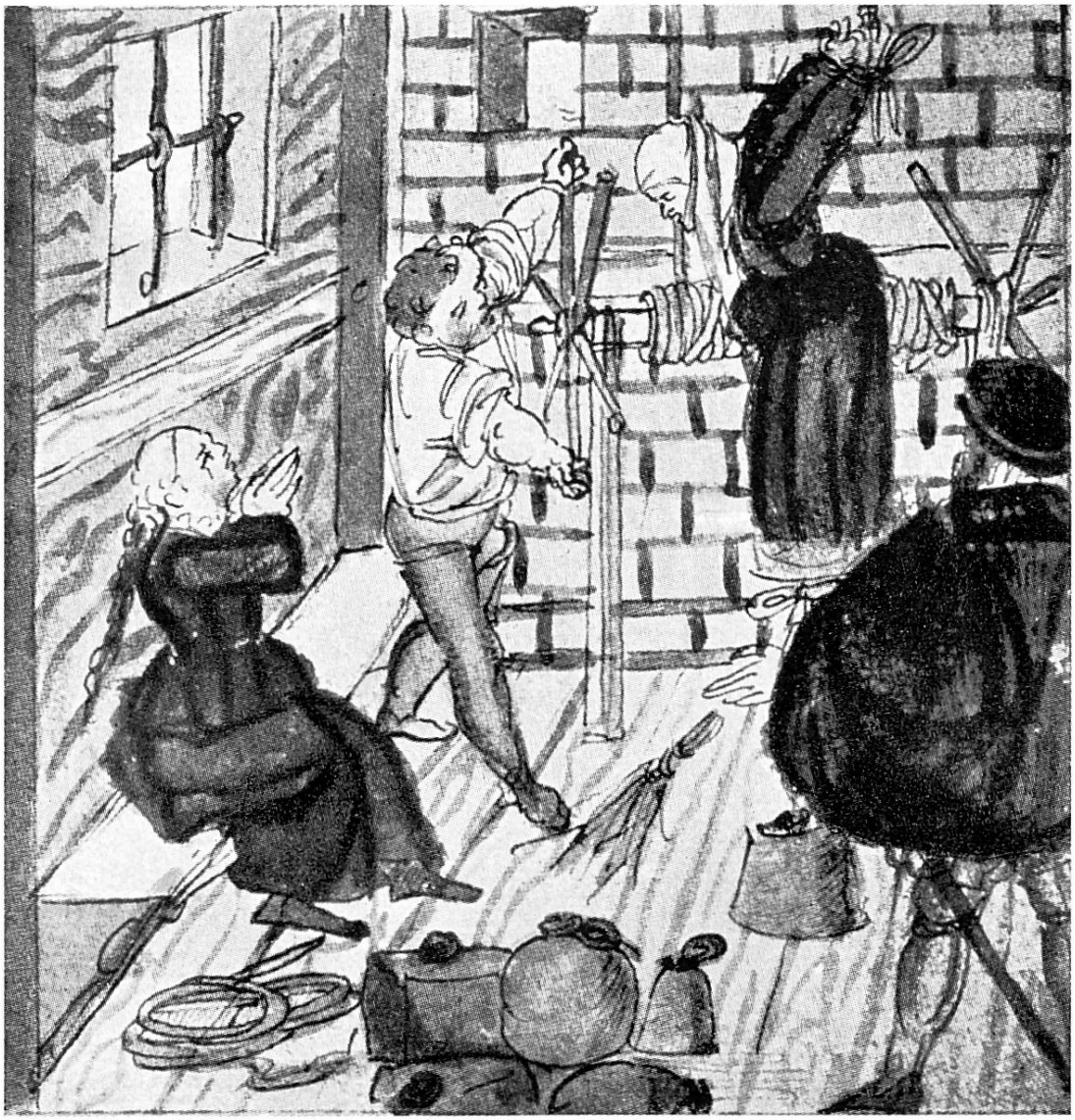

Eine der Hexerei angeklagte Zürcherin bleibt standhaft
und stirbt in der Folterqual

1577

selbst geordnet und hochverpflichtet ist, daß er seye ein Rächer zur Straf über den, der böses thut (Römerbrief XIII, 4), wie dann der Richter und Verwalter der Gerechtigkeit das Schwert auch nit darum empfangen hat, daß er indulgentior seye, als der göttliche Legislator und sein Gesaz selbst"[29]).

Abgesehen von dem starren Festhalten am Bibelglauben, sind die Fürträge oft kleine Meisterwerke, manchmal voll von menschlicher Einsicht in die Zusammenhänge von Vergehen und Umständen.

Wohl nicht zuletzt aus diesem Grunde kam es oft vor, daß der Rat in zweifelhaften Fällen selbst Gutachten bei den Dienern von Kirche und Schule einholte.

Aufs sorgfältigste wird dann alles erwogen. Außer der Zürcher Bibel, die sie ihren Gutachten zugrunde legten, werden etwa die Übersetzung Luthers und andere namhafte Versionen verglichen[30]), werden die Zürcher Gesetze, aber auch die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., die Schriften Carpzows und anderer Gelehrter herbeigezogen.

Wo die Bibel nicht ausdrücklich eine Strafnorm enthält, wird zur Analogie und Auslegung gegriffen. So etwa findet sich in der Heiligen Schrift kein Satz, der die Abtreibung bestraft. Hingegen soll nach dem 2. Buch Moses, wenn ein Mann eine schwangere Frau im Hader verletzt, so daß die Frucht abgeht und ein tötlicher Schaden daraus entsteht, Seele um Seele gehen. Wieviel mehr, argumentiert die Geistlichkeit, muß dies bei absichtlicher Tötung der Leibesfrucht gelten. Und auch, wenn es so wäre, wie Rechtsgelehrte wollen, daß eine männliche Frucht sich erst nach dem 40. Tage seit der Empfängnis, eine weibliche nach dem 90. Tage mit der Seele vereine, so müsse doch, vermöge des eigentlichen Zweckes, ein noch ungestalteter und mit der Seele unvereinter Leib einem schon gestalteten und vereinten gleich geachtet werden. Folglich ist die Abtreibung in jedem Entwicklungsstadium mit dem Tode zu bestrafen. Es soll Seele um Seele gehen.

Der Rat fühlte sich selbstverständlich durch die Gutachten der Geistlichkeit nicht gebunden, blieb in seiner Entscheidung frei, wenn auch eine Stimme von höchster geistlicher Seite für den Gläubigen unbedingt ein gewisses Gewicht besaß.

---

[29]) Staatsarchiv Zürich, E I 5.2; Fürtrag vom 6. Juli 1727.
[30]) Staatsarchiv Zürich, E I 5.1; Fürtrag vom 4. August 1646.

11. Der Rückgang des geistlichen Einflusses.

Je weiter wir in der Zeit fortschreiten, um so seltener werden solche Gutachten. In den Urteilen des Rates verdrängte der Geist der Aufklärung den Geist der Reformation. Ganz allgemein gesehen hatte der Einfluß der reformierten Kirche auf den Staat wohl im 17. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreicht, verlor sich aber im 18. Jahrhundert mehr und mehr.

Dies zeigt sich schon äußerlich in der Stellung der Geistlichen. Trotz des Gedankens des allgemeinen Priestertums hatten diese sich (im Gegensatze etwa zu Bern) eine gesellschaftliche Stellung zu behaupten gewußt, die in vielen Dingen an die katholische Zeit gemahnt. So nahm z. B. bis ins 18. Jahrhundert hinein der geringste Landgeistliche jedem Regierungsmitgliede, selbst dem Bürgermeister, die rechte Seite[31]).

Wie sehr sich aber die Auffassung von Verhältnis von Kirche und Staat im 18. Jahrhundert zugunsten des letzteren verschoben hatte, zeigt eine Schrift Leonhard Meisters[32]), in der er ausführt: „Der Prediger ist in der großen Haushaltung des Staates eben das, was in einer besondern Haushaltung der Hofmeister oder Erzieher. Beyde, dieser und der Hausvater, unterstützen bey den Kindern gegenseitig einer das Ansehn des andern. Wohl darf ersterer mit Bescheidenheit diesen in solchen Sachen zurecht weisen, welche die anvertraute Erziehung betreffen, keineswegs wird er ungebeten in den Comtoir des Hausvaters oder in die Wirthschaft sich mischen.“ Meister gilt als Vielschreiber, dürfte aber gerade darum um so besser die durchschnittliche Auffassung getroffen haben, wie sie zu Ende des Alten Zürichs in diesem herrschte.

---

[31]) Staatsarchiv Zürich, E II 101a, Promptuarium ecclesiasticum, Artikel D g von 1713.

[32]) L. Meister, Kleine Schriften vermischten Inhalts, VII., Politischer Einfluß des Predigtamtes, Basel 1781.